



Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für
den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)**
20/1680

Siehe Anlage

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages**

am 30. Mai 2022

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur
Verbesserung von
Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und
Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

BT-Drucks. 20/1680

und

zu den Änderungsanträgen

verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Ausschuss-Drs. 20(11)113

A. Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

BT-Drucks. 20/1680

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält geänderte Regelungen zur Anpassung der aktuellen Rentenwerte ab dem 1. Juli 2022, die auch die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors vorsehen. Zudem sieht der Gesetzentwurf Verbesserungen für diejenigen Erwerbsminderungs-Bestandsrenten vor, für die die ab 2014 schrittweise eingeführten längeren Zurechnungszeiten keine Berücksichtigung fanden. Als weitere Maßnahme sollen Sonderzahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung abgeschafft werden.

Die neuen Regelungen im Gesetzentwurf zur Rentenanpassung beinhalten im Wesentlichen

- a) die vorzeitige Reaktivierung des Ausgleichsfaktors („Nachholfaktor“), mit dem durch die Rentengarantie unterbliebene Rentenkürzungen mit den folgenden Rentenerhöhungen verrechnet werden,
- b) die Beseitigung der Auswirkungen eines statistischen Sondereffektes („Revisionseffekt“) aus dem Jahr 2019,
- c) die Verstetigung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel, um starken Schwankungen in der Höhe der Rentenanpassung zu begegnen, sowie
- d) eine Änderung der Anpassungsmechanik, die greift, nachdem das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent erreicht wird.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kehrt die Anpassungsmechanik nach 2025 wieder zur Anpassungsformel nach geltendem Recht zurück. Auch der Nachholfaktor wird dann wieder wirksam. Die Verstetigung des Nachhaltigkeitsfaktors und die Bereinigung des Rentenniveaus um den Revisionseffekt gelten dagegen auf Dauer.

Die Sonderzahlungen nach § 287a SGB VI in Höhe von jährlich 500 Mio. EUR (plus Dynamisierung) in den Jahren 2022 bis 2025, die 2019 mit dem Ziel der Absicherung der Beitragsatzgarantie eingeführt wurden, sollen wieder abgeschafft werden. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf die Jahre 2023 bis 2025 und korrespondiert mit einer ähnlichen Regelung für 2022 im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 des Bundes.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Aufstockung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor, die in der Zeit von 2001 bis 2018 begonnen haben. Eine Aufstockung ist auch für unmittelbar nachfolgende Renten sowie für die in der Zeit von 2001 bis 2018 zugegangenen Hinterbliebenenrenten vorgesehen, sofern die verstorbene versicherte Person unmittelbar vor ihrem Tod noch keine Rente bezogen hat.

Zu diesen Renten soll ein pauschaler Zuschlag gezahlt werden, der abhängig vom Rentenzugang 7,5 Prozent beziehungsweise 4,5 Prozent beträgt. Der höhere Zuschlag wird zu Renten gezahlt, bei denen die maßgebende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. die Hinterbliebenenrente ab 2001 und bis Juni 2014 begonnen hat. Bei einem Rentenbeginn in dieser Zeit endete die Zurechnungszeit mit 60 Jahren. Für Rentenzugänge ab Juli 2014 wird ein geringerer Zuschlag gezahlt, da für diese die Zurechnungszeit mit 62 Jahren endete.

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sollen die persönlichen Entgeltpunkte sein, die der am 30. Juni 2024 bezogenen Rente zugrunde liegen. Der Zuschlag soll in Folgerenten übernommen werden. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Die Rechtsänderung ist so ausgestaltet, dass die betroffenen Renten von Amts wegen aufgegriffen und weitgehend ohne individuelle Befassung durch die Sachbearbeitung um den Zuschlag aufgestockt werden können.

II. Stellungnahme

1. Rentenanpassung und Nachholfaktor

Mit dem Gesetzentwurf wird der in den Jahren 2019 bis 2025 ausgesetzte Ausgleichsfaktor („Nachholfaktor“) vorzeitig reaktiviert. Bei der Bestimmung der Höhe des Nachholbedarfs aus 2021 wird der statistische Sondereffekt aus 2019 herausgerechnet. Der verbleibende Nachholbedarf beträgt damit 1,17%. Nach Verrechnung mit der Rentenanpassung 2022 ist er vollständig abgebaut. Die Rentenanpassung West beträgt damit 5,35 Prozent, die Rentenanpassung Ost wegen der schrittweisen Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost an West 6,12 Prozent.

Mit den weiteren Regelungen wird die Rentenanpassungsformel hauptsächlich technisch überarbeitet, um den statistischen Sondereffekt auszugleichen und eine Übersteuerung des Nachhaltigkeitsfaktors bei schwankenden Lohnsteigerungsraten künftig zu vermeiden.

Darüber hinaus wird eine Umstellung der Rentenanpassungsformel angestrebt. Hintergrund ist, dass nach den Vorausberechnungen die aktuellen Rentenwerte, die das Ergebnis der bisherigen Rentenanpassungsformel darstellen, kaum noch zur Anwendung kommen würden, wenn das Mindestsicherungs niveau erreicht ist. Mit der bisherigen Rentenanpassungsformel mit ihren Dämpfungsfaktoren (Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) könnte dann das Mindestsicherungs niveau von 48 Prozent in der Regel nicht erreicht werden. Der Gesetzentwurf sieht daher einen automatischen Übergang auf aktuelle Rentenwerte vor, die sich direkt aus dem Mindestsicherungs niveau ableiten. Die Umstellung auf die niveaubasierte Formel erfolgt in dem Jahr nach Erreichen des Mindestsicherungs niveaus. Die Umstellung ist im Gesetzentwurf mit einer Löschung evtl. noch vorhandenen Nachholbedarfs verbunden.

Nach dem Gesetzentwurf soll die geänderte Rentenanpassungsformel wie erwähnt bis 2025 gelten, danach würde die bisherige Rentenanpassungsformel wieder aufleben. Nach aktuellen Vorausberechnungen wäre die niveaubasierte Formel nur in einem einzelnen Jahr für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes maßgebend, und zwar im Jahr 2025. In dem Jahr würde dann nach den Vorausberechnungen auch der Nachholbedarf gelöscht werden.

Das Löschen erscheint grundsätzlich folgerichtig, wenn man davon ausgeht, dass der Nachholfaktor in den Folgejahren zu einer Unterschreitung des Mindestsicherungs niveaus führen würde. Diese Überlegung unterstellt allerdings eine Verlängerung des Mindestsicherungs niveaus über 2025 hinaus, die in der Begründung zum Gesetzentwurf jedoch nicht erwähnt wird.

Die Rentenversicherung weist darauf hin, dass die Ausrichtung der Rentenhöhe auf das Sicherungs niveau vor Steuern grundsätzlich mit einer anderen finanziellen Risikoverteilung verbunden ist als die bisherige Anpassungsformel:

- Die geltende Rentenformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt die Finanzwirkungen demografischer und anderer Veränderungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Die beiden genannten Faktoren werden nach Umstellung nicht mehr wirksam.
- Bereits mit der Haltelinie für das Rentenniveau im geltenden Recht ist angelegt, dass ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) einen höheren Finanzbedarf in der Rentenversicherung auslösen kann. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmer*innen

dagegen nur zur Hälfte übernehmen müssen. Durch einen steigenden PV-Beitragsatz sinkt daher tendenziell das Rentenniveau. Um trotz künftig erwartbarer höherer PV-Beiträge ein bestimmtes Sicherungsniveau zu erreichen, kann folglich eine höhere Rentenanpassung notwendig werden.

Derzeit wurde die Haltelinie noch nicht erreicht und der PV-Beitrag wird dementsprechend voll von den Rentenbeziehenden übernommen, d.h. er spielte er für die Ausgaben der Rentenversicherung bisher keine Rolle. Mit Wirksamwerden des Rentenniveaus als maßgebende Größe für die Rentenanpassung wird dieser Zusammenhang jedoch fest verankert.

Die angestrebte Glättung im Verlauf des Nachhaltigkeitsfaktors wird durch den Gesetzentwurf im Prinzip erreicht. Wenn die Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus über 2025 hinaus verlängert werden sollte, beschränken sich die praktischen Auswirkungen allerdings auf die Jahre, in denen das Mindestsicherungsniveau noch nicht erreicht ist (nach aktuellen Schätzungen also auf die Jahre bis 2023).

Kritisch sieht die DRV Bund die Abschaffung der Sonderzahlungen zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie, die im geltenden Recht auch als unterjähriger finanzieller Puffer zur Sicherung der Liquidität dienen können. In Anbetracht der krisenhaften Entwicklungen in der Pandemie und in der Ukraine und den damit verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken spricht sich die Deutsche Rentenversicherung Bund erneut für eine deutliche Anhebung der Mindestrücklage aus, um in künftigen Jahren Liquiditätsprobleme wirksam vermeiden zu können.

2. Pauschale Aufstockung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Hinterbliebenenrenten

2.1 Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll ein Ausgleich für Bestandsrenten geschaffen werden, die an den Verbesserungen für später zugegangene gleichartige Renten nicht teilgenommen haben. Betroffen sind Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes, bei denen potentiell

eine Zurechnungszeit anzurechnen ist. Während die Zurechnungszeit bei früheren Rentenzugängen bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres enden konnte, endet sie inzwischen durch mehrfache gesetzliche Änderungen mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Nachvollziehbar ist auch, dass von dem Gesetz nur Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes erfasst werden, die nach dem Jahr 2000 begonnen haben. Denn erst ab diesem Zeitpunkt wurden derartige Renten vor allem durch einen Abschlag gemindert, wenn sie vorzeitig in Anspruch genommen wurden.

Soweit für die Höhe des Zuschlags nach Rentenzugängen einerseits von 2001 bis Juni 2014 und andererseits von Juli 2014 bis 2018 unterschieden wird, ist dies darauf zurückzuführen, dass bei der ersten Gruppe die anrechenbare Zurechnungszeit früher endet als bei der zweiten Gruppe.

Insgesamt liegen damit sachliche Gründe sowohl für die von den angedachten Regelungen erfassten Renten als auch für die innerhalb dieser Renten getroffene Unterscheidung zur Höhe des Zuschlags vor.

2.2 Umsetzung

Durch die angedachten Regelungen sollen rund 3 Mio. laufende Renten aufgestockt werden.

Um die entsprechenden Renten aufstocken zu können, hat die Rentenversicherung diese aus dem Rentenbestand von rund 26 Mio. Renten anhand der entsprechenden Suchkriterien herauszufiltern. Im Anschluss daran müssen die Daten ausgewertet werden, die für die Aufstockung der entsprechenden Renten maßgeblich sind, und rund 3 Mio. Renten neu berechnet werden.

Da der Gesetzentwurf eine Aufstockung in Form eines pauschalen Zuschlags vorsieht, können diese Aufgaben bei laufender Zahlung weitgehend maschinell erledigt werden. Dennoch sind für die Programmierung erhebliche Personalressourcen erforderlich.

Die DRV-IT ist allerdings mit der Umsetzung weiterer bereits beschlossener Gesetze schon heute stark ausgelastet. Hierzu zählt insbesondere der Abschluss der komplexen Rentenüberleitung Ost/West zum 1. Juli 2024.

Eine zentrale Aufgabe für die DRV-IT ist zudem die grundlegende Modernisierung des Kernsystems der Deutschen Rentenversicherung, die für die künftige Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung von existentieller Bedeutung ist. Diese Modernisierung ist

dringend erforderlich und ein großes Multiprojekt. Solche großen Projekte können nach den Erfahrungen in anderen Ländern nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn hierfür stabile rechtliche Rahmenbedingungen gegeben sind. Bei den Planungen werden deshalb bereits die laufende Pflege der Programme und die Umsetzung bekannter Aufgaben wie zum Beispiel die jährliche Rentenanpassung sowie Änderungen beim Beitragssatz zur Krankenversicherung berücksichtigt. Kommen dann noch weitere Aufgaben hinzu, müssen diese von dem insbesondere im IT-Bereich nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fachpersonal ebenfalls bewältigt werden. Dies erschwert die Umsetzung der ursprünglichen Änderungen und führt regelmäßig zu entsprechenden Verzögerungen.

Solche Verzögerungen können auch nicht durch zusätzliches Personal vermieden werden. Einerseits ist für die beschriebenen Aufgaben geschultes Personal mit einem umfangreichen Fachwissen erforderlich, andererseits kann Personal angesichts der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt weder kurzfristig gewonnen noch im erforderlichen Maß geschult werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund dafür ausgesprochen, dass die im Gesetzentwurf angedachten Regelungen nicht vor dem 1. Juli 2024 in Kraft treten.

III. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung des Gesetzes werden der Verwaltung voraussichtlich die Kosten entstehen, die in der Gesetzesbegründung als Erfüllungsaufwand angegeben sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Änderungen an der Rentenanpassungsformel und Rentenanpassung 2022

Die Deutsche Rentenversicherung Bund errechnet unter den getroffenen Annahmen und mit dem Datenstand zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs mit den neuen Regeln den gleichen Verlauf der Rentenanpassung wie im Gesetzentwurf angegeben. Auch die angegebenen Mehrausgaben durch die Rentenanpassung 2022 können bestätigt werden.

2. Gesetzliche Streichung der Sonderzahlungen

Die bisher gesetzlich vorgesehenen Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung nach § 287a SGB VI addieren sich bis zum Jahr 2025 einschließlich Dynamisierung auf 2,1 Mrd. EUR.

Die Streichung der gesetzlichen Regelung und der Wegfall der Sonderzahlungen wird im Gesetzentwurf damit begründet, dass die Einhaltung der Beitragssatzgarantie bis zum Jahr 2025 nicht gefährdet sei. Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit alle Vorausberechnungen wegen der Kriegsereignisse in der Ukraine und der noch nicht beendeten COVID19-Pandemie mit erhöhter Unsicherheit behaftet sind und eine definitive Aussage daher nicht erlauben. Auch ein stärkerer Anstieg des Beitragssatzes ist in Anbetracht der sehr unsicheren Wirtschaftsentwicklung keineswegs ausgeschlossen.

Darüber hinaus können die Sonderzahlungen bis 2025 aber auch möglichen Liquiditätsproblemen entgegenwirken, die mit einem Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage auf ihr Minimum von 0,2 Monatsausgaben verbunden sein können. Auch in der Begründung zum RV-Leistungsverbesserungsstabilisierungsgesetz (BT-Drucks. 19/4668, S. 2) verwies die Bundesregierung darauf, dass die kumulierten Sonderzahlungen bis 2025 auch zur Stützung der Liquidität zur Verfügung stünden.

Um Unsicherheiten wirksam zu begegnen, fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund seit langem eine Anhebung der Mindestrücklage (derzeit 0,2 Monatsausgaben), um auch bei Erreichen dieser Untergrenze unterjährige Liquiditätsprobleme wirksam vermeiden zu können. Dies wird unterstützt durch ein eindeutiges Votum der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“. Die vorgesehene Streichung der Sonderzahlungen und die Risiken durch den Krieg in der Ukraine verstärken die Dringlichkeit einer zeitnahen Anhebung der Mindestrücklage.

3. Verbesserungen im EM-Rentenbestand

Im Gesetzentwurf wird für die Maßnahmen bei Erwerbsminderungsrenten von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 2,6 Mrd. EUR (inklusive Mehrausgaben für die Krankenversicherung der Rentner) ausgegangen. Im Einführungsjahr 2024 fallen die Mehrausgaben nur für ein halbes Jahr und damit nur in halber Höhe an. Die im Gesetzentwurf angegebenen Mehrausgaben sind bei Verwendung der im Gesetzentwurf genannten prozentualen Zuschläge nachvollziehbar.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist darauf hin, dass die genannten Mehrausgaben unter bestimmten Umständen nicht nur durch Beitragszahlende und Bund, sondern in gewissem Umfang auch von den Rentenbeziehenden getragen werden müssen, weil sie zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel führen können. Voraussetzung wäre allerdings, dass zu dem Zeitpunkt noch keine Umstellung der Rentenanpassungsformel auf die rein niveaubasierte Formel erfolgt ist.

B. Änderungsantrag verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel, die Faktoren für den pauschalen Zuschlag anzuheben, um eine vollständige Gleichstellung mit später begonnenen Renten wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes zu erreichen.

Des Weiteren wird zwar das Inkrafttreten der angedachten Regelungen zum 1. Juli 2024 nicht in Frage gestellt. Für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024 sollen die Berechtigten jedoch im Juli 2024 eine Einmalzahlung in Höhe des 24-fachen des im Einzelfall ab Juli 2024 zu zahlenden monatlichen Zuschlags erhalten.

1. Höhere Faktoren für den Zuschlag

Die Höhe des vorgesehenen Zuschlags wurde bereits breit diskutiert. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe des Zuschlags bezogen auf das Ende der Zurechnungszeit am Alter 65 Jahre und 8 Monate sowie an einem Finanzvolumen von 2,6 Mrd. EUR orientiert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Rentenbestand bei den Renten wegen Erwerbsminderung wegen der zahlreichen, jeweils nur für Rentenzugänge geltenden Rechtsänderungen heterogen ausgestaltet ist. So gilt als Maßstab für die jetzt angedachten Verbesserungen ein Ende der Zurechnungszeit mit 65 Jahren und 8 Monaten, die für den Rentenzugang im Jahr 2019 gilt. Bei späteren Rentenzugängen wird die Zurechnungszeit schrittweise bis zum 67. Lebensjahr verlängert. Eine vollständige Gleichstellung aller Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes in Bezug auf die Zurechnungszeit lässt sich nicht erreichen. Denn die in den letzten Jahrzehnten vorgenommenen rechtlichen Änderungen, die Einfluss auf die Berechnung einer EM-Rente haben, waren zahlreich und betrafen nicht nur die Zurechnungszeit. Diese unterschiedlichen Lebenssachverhalte können im Rückgriff nicht gleichgestellt werden. Zudem erhöhen nachträgliche Verbesserungen immer die bereits jetzt vorhandene hohe Komplexität des Rentenrechts.

Im Übrigen wird auf die mit diesem Vorschlag verbundenen Finanzwirkungen verwiesen.

Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung würden die laufenden Ausgaben für die Zuschläge im Erwerbminderungsrentenbestand um rund 75 Prozent oder jährlich knapp 2 Mrd. EUR zusätzlich steigen. Durch die zusätzlich vorgesehene pauschale Abfindung für zwei Jahre entstehen im Jahr 2024 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 9 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung belaufen sich die Mehrausgaben für die Anhebung der pauschalen Zuschläge für die EM-Bestandsrenten im Jahr 2024 somit auf insgesamt rund 10 Mrd. EUR, wenn berücksichtigt wird, dass 2024 die laufenden Mehrausgaben wegen des Inkrafttretens zur Jahresmitte zur Hälfte anfallen, also in Höhe von 1 Mrd. EUR. Zur Finanzierung der Mehrausgaben auf Basis der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE müsste der Beitragssatz 2025 um 0,6 Prozentpunkte und in den folgenden Jahren durchschnittlich um 0,1 Prozentpunkte höher ausfallen (Modellrechnung der DRV-Bund auf Basis aktueller Annahmen).

2. Rückwirkende Einmalzahlung für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2024

Von einer rückwirkenden Einmalzahlung wird dringend abgeraten.

Bei einem Festhalten am Termin des Inkrafttretens zum 1. Juli 2024 verbunden mit einer einmaligen Nachzahlung für vergangene Zeiträume müsste in der Rentenversicherung mit einem erheblichen zusätzlichen manuellen Aufwand gerechnet werden. Der zusätzliche Aufwand entstünde unter anderem deshalb, weil in einer Vielzahl von Fällen Ruhensberechnungen rückwirkend vorgenommen und etwaige Erstattungsansprüche abgerechnet werden müssten. Diese Tätigkeiten können nicht technisch umgesetzt werden. Sie fallen zudem nicht nur bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch zum Beispiel bei Fürsorgeträgern an.

Ruhensberechnungen sind unter anderem vorzunehmen, wenn beispielsweise neben der neu berechneten Rente eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird (§ 93 SGB VI) oder wenn eine Versichertenrente erhöht und zugleich eine Hinterbliebenenrente bezogen wird. In den zuletzt genannten Fällen ist der Erhöhungsbetrag der Versichertenrente infolge der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen. Gleiches gilt, wenn in einer zweiten Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten ist. Auch hierauf ist Einkommen anzurechnen (§ 97a SGB VI). Hierbei handelt es sich keinesfalls um Einzelfälle, sondern um eine Vielzahl von Betroffenen.

Zudem müssten etwaige Erstattungsansprüche abgerechnet werden, d. h. die Nachzahlung muss einbehalten und der erstattungsberechtigte Träger angeschrieben werden. Nachdem dieser seinen Anspruch geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht hat, muss die Abrechnung durch den Rentenversicherungsträger erfolgen. Unter Umständen sind Rückfragen erforderlich. Abzurechnen sind nicht nur Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger, sondern auch Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger untereinander und interne Ausgleichsansprüche.

Vergleichbare Konstellationen lagen bzw. liegen bei der sog. „Mütterrente“ oder dem Grundrentenzuschlag vor und haben gezeigt, dass dieser Mehraufwand, der für die Sachbearbeitung entsteht, mit hohen Kosten und Aufwänden verbunden ist sowie zu einer verzögerten Bearbeitung führen kann.

3. Rentenniveau

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Rentenanpassungsformel beinhaltet eine stufenweise Anhebung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern bis 2025 – als Mindestniveau – auf 53 Prozent. Anschließend soll das Rentenniveau dauerhaft bei diesem Wert verbleiben. Anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Nachholfaktor nicht reaktiviert werden.

Es ist von erheblichen Mehrausgaben auszugehen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung steigen durch die stufenweise Anhebung des Mindestsicherungsniveaus die jährlichen Mehrausgaben von anfänglich rund 7 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rund 34 Mrd. EUR im Jahr 2025 (einschließlich Dynamisierung, Modellrechnung der Deutschen Rentenversicherung Bund). In den Jahren 2024 und 2025 müsste der Bund zudem die Beitragssatzgarantie (maximaler Beitragssatz 20 Prozent) mit zusätzlichen Mitteln absichern, die sich über beide Jahre auf 37 Mrd. EUR addieren. Der Beitragssatz würde 2026 im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung um 2,2 Prozentpunkte höher liegen. Bis 2045 wächst die Differenz nach derzeitigen Annahmen auf 4,3 Prozentpunkte.